Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems Dezernat 4.1 Flurbereinigung/Landmanagement Theodor-Tantzen-Platz 8 26122 Oldenburg



Az.: 4.1.1-611-2579 / 0.3 Oldenburg, den 03.08.2018

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehmden

<u>Beschluss</u>

Gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBI. I S. 546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 (BGBI. I S. 2794) wird hiermit für Teile der Gemeinde Rastede die Flurbereinigung angeordnet, um den entstehenden Landverlust anlässlich des Baues der Küstenautobahn A20 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und um die durch die Maßnahme entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermindern oder zu beseitigen.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 1.230 ha mit folgender Gebietsabgrenzung:

Gemarkung Rastede: Flur 6 und 7, 12 bis 15, 17 und 25 bis 28 (alle jeweils teilweise) Flur 16 (ganz)

Das Flurbereinigungsgebiet wird hiermit gemäß § 4 FlurbG entsprechend dem Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage A) festgestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet ist aus einer zum Bestandteil dieses Beschlusses gehörenden Gebietskarte (Maßstab 1 : 30.000) ersichtlich, die mit dem vollständigen Beschluss, d. h. mit der Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke) und der Anlage B (Zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG) bei den nachfolgend aufgeführten Kommunen während der jeweiligen Dienstzeiten zur Einsichtnahme für einen Monat nach Bekanntgabe dieses Beschlusses ausliegt:

Gemeinde Rastede, Geschäftsbereich 1 – Bauen und Verkehr, Sophienstraße 27, 26180 Rastede (zusätzlich eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000) sowie

Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 1, 26215 Wiefelstede; Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel; Gemeinde Jade, Jader Straße 47, 26349 Jade; Gemeinde Ovelgönne, Oldenbrok-Mittelort, Rathausstraße 14, 26939 Ovelgönne; Stadt Elsfleth, Rathausplatz 1, 26931 Elsfleth und Stadt Oldenburg, Stadtplanungsamt, Industriestraße 1 a, 26121 Oldenburg.

Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses gemäß § 110 FlurbG nach den entsprechenden Satzungen der Gemeinde Rastede sowie den Städten Varel und Elsfleth auch auf deren Internetseite.

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bilden die Teilnehmergemeinschaft, die nach § 16 FlurbG als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit diesem Beschluss entsteht. Die Teilnehmergemeinschaft erhält den Namen "Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung A20-Lehmden". Sie hat ihren Sitz in Lehmden.

- - - - -

Die Verfahrens- und Ausführungskosten, die u.a. durch die Bereitstellung der für das Unternehmen benötigten Flächen, durch die Behebung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur sowie durch die Ausführung unternehmensbedingter Veränderungen und die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen verursacht werden, sind vom Unternehmensträger zu tragen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I, S. 686), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBI. I, S. 1151), wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Anlass für dieses Flurbereinigungsverfahren ist der seitens der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland geplante Bau der Bundesautobahn A20 (Küstenautobahn). Das Planfeststellungsverfahren für den 2. Bauabschnitt zwischen Jaderberg und Schwei wurde am 01.12.2017 eingeleitet. Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bei den Gemeinden erfolgte vom 08.01.2018 bis 07.02.2018.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport, Referat 63, als zuständige Enteignungsbehörde hatte mit Schreiben vom 12.02.2018 die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens nach §§ 87 ff FlurbG als das mildere Mittel gegenüber der Enteignung beantragt. Das Flurbereinigungsverfahren ist einzuleiten, weil der Antrag begründet ist, die sonstigen Voraussetzungen vorliegen und die Durchführung eines solchen Verfahrens zweckmäßig ist.

Gemäß § 87 FlurbG kann eine Unternehmensflurbereinigung eingeleitet werden, wenn die Enteignung zulässig ist. Die Zulässigkeit richtet sich nach dem für das Unternehmen geltende Fachgesetz. Vorliegend ergibt sich die Zulässigkeit der Enteignung aus § 19 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Danach ist eine Enteignung zu Gunsten des Trägers der Straßenbaulast der Bundesfernstraßen zulässig, soweit sie zur Ausführung eines festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Die Bundesrepublik Deutschland, die hier vertreten durch die NLStBV das Vorhaben plant, ist gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für Bundesfernstraßen, zu denen auch die Bundesautobahnen wie die A20 gehören. Demnach wäre für das Bauvorhaben der A20 außerhalb der Unternehmensflurbereinigung eine Enteignung dem Grunde nach zulässig. Insofern liegt die Enteignungsvoraussetzung im vorliegenden Fall vor.

Durch das Unternehmen werden ländliche Grundstücke in großem Umfange in Anspruch genommen. Der Flächenbedarf für Trasse, Nebenanlagen und trassennahe Kompensationsmaßnahmen beträgt im Flurbereinigungsgebiet rd. 95 ha. Für Arbeitsstreifen während der Bauzeit werden weitere Flächen temporär in Anspruch genommen.

Die NLStBV als Unternehmensträger hat bereits zahlreiche landwirtschaftliche Flächen innerhalb und außenhalb der Trasse angekauft. Es wird angestrebt, dass auch die restlichen noch benötigten Flächen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, um einen möglichen prozentualen Landabzug für die Eigentümer zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Dennoch durchschneidet die geplante Trasse im Flurbereinigungsgebiet auf einer Länge von ca. 7,1 km intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen mit der Folge, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen und Betriebstätten von ihren tlw. hofnahen Flächen abgeschnitten werden. Die gewachsene Bewirtschaftungs- und Infrastruktur wird erheblich beeinträchtigt und das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Teilen unterbrochen. Es entsteht ein agrarstruktureller Schaden, der aus Bewirtschaftungs- und Erschließungsgründen behoben werden muss.

Die Beeinträchtigungen infolge des Straßenbaus können nur mittels einer umfassenden Bodenordnung in dem Gebiet behoben bzw. gemildert werden. Aufgrund der hohen Regelungsdichte und zur Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur kommt nur die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung gemäß § 87 FlurbG in Betracht. Die materiellen Voraussetzungen zur Einleitung liegen vor.

Mit dem Flurbereinigungsverfahren sollen die landeskulturellen Nachteile, die durch den Straßenbau zu erwarten sind, gemildert bzw. vermieden und der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden. Ferner sollen die benötigten Flächen sowohl für das eigentliche Projekt als auch für Kompensationsmaßnahmen rechtzeitig und lagerichtig bereitgestellt werden. Durch geeignete Flächentausche und Arrondierungen soll unter Einbeziehung unwirtschaftlicher Restflächen der Eingriff in die gewachsene Bewirtschaftungsstruktur gemildert werden. Das Wege- und Gewässernetz soll der neuen Situation angepasst werden, so dass den Betrieben keine schwerwiegenden Nachteile verbleiben und die Erreichbarkeit der Flächen gewährleistet bleibt.

Das Ausmaß eines evtl. Landabzuges ist im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, abgestimmt worden.

Die Abgrenzung des Verfahrens ist so gewählt, dass der erforderliche Rahmen für die notwendigen Bodenordnungsmaßnahmen vorhanden ist. Der Einwirkungsbereich entspricht dem Flurbereinigungsgebiet.

Der Einwirkungsbereich ist im Benehmen mit dem Unternehmensträger vorläufig abgegrenzt und wird zum Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 FlurbG überprüft und endgültig festgesetzt, da erst dann die vollständige Einwirkung des Unternehmens feststeht.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 12.07.2018 durch das ArL Weser-Ems über den besonderen Zweck des Verfahrens einschließlich der Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden. Die in § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG genannten Organisationen und Behörden sind mit Schreiben vom 22.05.2018 gehört bzw. unterrichtet worden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hält das Flurbereinigungsverfahren für erforderlich und begrüßt die Einleitung ausdrücklich.

Die Kostenentscheidung bezüglich des Unternehmensträgers beruht auf § 88 Nr. 8 und Nr. 9 FlurbG. Die Kosten werden zu gegebener Zeit festgesetzt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des Beschlusses liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens.

Das Bauvorhaben A20 (Küstenautobahn) ist im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen als "Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" eingestuft (Fernstraßenausbaugesetz in der

Fassung vom 23.12.2016). Mit der Aufnahme in den "Vordringlichen Bedarf" durch den Bundesverkehrswegeplan (BVWP 2030) und der gesetzlichen Bedarfsfestlegung im aktuellen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen wird die Dringlichkeit für den Bau dieser Autobahn A20 dokumentiert.

Die NLStBV beabsichtigt, den Bau der Autobahn so früh wie möglich zu realisieren. Die Erörterungen der gegen die Planungen des 2. Bauabschnittes eingereichten Einwendungen sollen bereits im Frühjahr 2019 stattfinden. Der Planfeststellungsbeschluss ist für 2020 vorgesehen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit sofortiger Vollziehung einzuleiten, da nur so die für den Bau der Autobahn A20 benötigten Flächen u.a. für vorlaufende artenschutzrechtliche Maßnahmen des Naturschutzes (CEF-Maßnahmen) zeit- und lagegerecht ausgewiesen werden können.

Den Beteiligten ist daran gelegen, dass die im Zusammenhang mit der Durchführung der Straßenbaumaßnahme entstehenden Wirtschaftserschwernisse baldmöglichst beseitigt bzw. gemildert werden und die durch die Neueinteilung des Flurbereinigungsgebietes zu erwartenden betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Vorteile ohne vermeidbare Verzögerungen einsetzen. Hierfür wird im Flurbereinigungsverfahren ein zeitlicher Planungsvorlauf gegenüber dem Ausführungsbeginn des Autobahnbaus benötigt.

Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die zeitnahe Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft nicht möglich und die Teilnehmergemeinschaft dadurch handlungsunfähig wäre. Die Wertermittlung der Grundstücke und die Vorarbeiten zur vorläufigen Besitzeinweisung könnten nicht erfolgen.

Eine Zurückstellung dieser Verfahrensschritte bis zur Entscheidung über etwaige Widersprüche hätte ferner zur Folge, dass die Zuweisung der neuen Grundstücke erheblich verzögert würde. Hieraus entstünden einer großen Anzahl von Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile. Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass die agrarstrukturellen Schäden aufgrund des Straßenbaues möglichst schnell beseitigt und kostenintensive Zwischenlösungen vermieden bzw. minimiert werden.

Schließlich ist der Allgemeinheit im Hinblick auf die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Straßenbaumaßnahme und in die Flurneuordnung einzusetzenden erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Diese Interessen überwiegen gegenüber dem Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim Dienstgebäude Oldenburg des ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird der Beschluss zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik "Öffentliche Bekanntmachungen" eingestellt.

Im Auftrage

(Pott) (LS)

Anlage A (Verzeichnis der Verfahrensflurstücke)

Anlage B (Zeitweilige Einschränkung der Nutzungs- und Baurechte gemäß § 34 und § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG und Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß § 14 FlurbG)

Der vorstehende Beschluss über die Einleitung der Unternehmensflurbereinigung A20 – Lehmden wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Gemeinde Jade Der Bürgermeister

Kaars

Gemeinde Wiefelstede Der Bürgermeister

Pieper

Wagner

Stadt Varel Der Bürgermeister Gemeinde Ovelgönne Der Bürgermeister Hartz

Stadt Elsfleth Die Bürgermeisterin

Fuchs

Gemeinde Rastede Der Bürgermeister

von Essen

Stadt Oldenburg Der Oberbürgermeister

Krogmann

Anlage A zum Einleitungsbeschluss / Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Dienstgebäude Markt 15, 26122 Oldenburg

Flurbereinigung A20 - LEHMDEN 31.07.2018 / 14:18:41

lurbereiniauna A20 - LEHMDEN

Verfahrensnr. 4 08 2579

Gemarkung 030911 Rastede						
Flur 6						
92 125 135 141/2 141/15 141/21 143/2 152/1 155/6 168/4 191/2 213/11	110/3 126 136 141/6 141/16 141/22 147/1 152/2 155/7 171/2 195/1 286/127	110/4 127/2 137 141/8 141/17 141/23 147/2 153 155/8 174/4 195/2 301/169	111/2 131/1 138 141/10 141/18 141/24 148/1 154 155/9 176/7 197/4 302/169	118/2 131/2 139/1 141/13 141/19 141/25 148/2 155/2 155/10 176/10 198/4 327/121	124 134 139/2 141/14 141/20 143/1 151 155/4 159/2 191/1 213/10 331/122	
332/123 436/148 663/155 Flur 7	356/194 445/156 664/155	387/129 483/193	397/155 654/128	398/155 658/174	421/133 660/159 68,9491	
107 235/104 Flur 12	108 263/110	110/1	154/21	205/106	233/68 2,7080	
3/1 87/18 98/23	3/5 87/21	52/2 98/16	87/3 98/20	87/4 98/21	87/17 98/22 9,1842	
Flur 13						
4 8/1 13/3 19/3 20 24/3 31/6	5/1 8/2 13/4 19/4 23/1 24/4 31/10	5/2 9 13/5 19/6 23/2 26/2 99/7	6/1 10 14 19/9 23/3 31/1 102/6	6/2 11/2 15 19/10 23/4 31/2 155/7	6/3 11/3 19/1 19/13 24/1 31/5 198/2	

					Fläche (ha)
287/23	288/23				riache (ha)
201/25	200/25				44,5931
					11,0551
Flur 14					
1/1	1/2	4	5	7	8/1
9/1	10/1	14	23	26	27
30/3	30/4	32/3	32/4	32/5	32/6
32/9	34/21	37/1	44	46/4	46/6
46/7	48	55	56	58	60
61	68/1	68/2	83/1	83/2	83/3
83/4	84	89	90/1	91/1	100/1
101	102	104	107	111	112/1
114/1	115/2	115/3	119	120	124
130	134/1	136/2	136/3	140/113	145/83
146/83	147/83	148/83	149/83	150/83	154/83
155/83	156/83	157/83	159/53	171/88	172/88
173/88	174/103	175/103	182/135	186/59	187/59
194/83	195/83	196/83	213/83	214/83	215/66
216/66	218/68	219/68	220/68	222/69	225/68
226/85	227/85	228/86	229/86	230/86	233/16
234/20	235/54	237/113	239/116	240/118	241/131
243/68	244/68	257/62	258/62	266/42	267/43
291/68	292/20	293/10	295/47	296/38	298/85
300/83	301/105	303/125	305/83	306/83	
					205,4381
Flur 15					
1/1	2/1	3/1	3/2	4/1	5/1
6/1	7/1	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17
18	19/3	19/4	20	22/1	23/1
25/1	25/2	26/1	30	36	40
41	42	43	44	45	46
47	48	49/1	50	51/1	52/1
52/2	52/3	52/4	52/5	52/6	53/1
54	56/1	57/1	58/1	59/1	60/1
60/2	61/2	62/1	62/3	62/4	63/2
64	65/1	66	67	68	69
69/3	69/4	70	71	72	73/1
74/1	75	76/1	77/2	78/1	78/3
78/4	78/5	78/6	78/7	78/8	78/9
78/10	79/1	79/2	80	81	82
- /		· - / -		- -	

					Fläche (ha)
84	85	89	90/2	90/3	90/4
91	93/1	93/2	94	95	97
101/21	102/21	103/83	106/83	109/92	110/92
113/96	118/10	131/55	136/78	137/79	144/52
145/55	146/55	147/56	148/56	151/96	155/52
157/93	158/22	162/19	163/19	164/23	166/24
168/27	170/28	173/99	176/100	177/100	178/88
179/88	180/88	182/98	184/86	185/98	186/98
187/24	188/24	191/93	192/93	196/87	251/1
253/21	256/55	259/71	261/100	262/83	264/29
265/32	266/92	267/90			
					213,5564
					·
Flur 16					
1/1	1/2	2	3	9	10/1
11/1	12/1	13/1	14	14/1	14/2
14/4	14/5	14/7	14/9	14/10	14/12
14/13	14/15	14/16	14/17	14/18	14/19
14/20	15/1	16/1	17/1	18/1	19/1
20/1	20/5	21/4	21/6	22	23
24	27	28	29	30	31
32	33/1	33/2	33/4	36	37/8
37/9	37/10	37/11	37/12	38/6	38/8
39/9	39/11	39/14	39/16	39/18	40/2
40/3	46	48/1	49/1	49/2	50/7
51/1	56	57/3	58/3	58/5	59/2
59/5	60/2	61/2	62/4	62/5	62/6
62/7	62/8	63/2	64/2	65	66/1
66/2	67	68	69/1	70/3	71/5
71/7	71/12	72/2	73	74/1	74/2
77	80	84	85	86	87
92	94	96/1	96/2	97/1	97/2
98/1	98/2	99/2	99/3	101/1	102
103/1	113/2	113/3	113/4	155/1	155/2
161/1	161/3	165	166/1	167/1	168
169	170/1	171/1	172	173	174/1
175/1	175/2	177	178/1	179/1	179/2
181	182/1	183	184/1	184/2	185/5
185/6	185/7	185/8	185/9	186/2	186/4
186/5	186/6	186/7	186/8	186/9	187/1
188/1	189/1	190/1	190/2	191/1	192/1
193/1	194/1	194/2	195/1	195/2	196
197	198	202	203	204/1	205/1

					Fläche (ha)
205/2	205/3	207	209	210	211
212	213	214	216	217	222/1
225	227	230/226	231/226	232/75	242/75
243/75	244/75	247/25	248/25	249/26	250/26
251/26	252/34	253/34	256/47	257/47	258/60
263/88	264/88	268/96	269/97	272/101	280/114
281/114	282/114	285/122	286/122	287/124	293/136
294/137	296/137	297/137	298/137	299/137	300/137
303/148	304/148	305/148	306/149	307/149	308/149
313/160	314/160	315/160	317/161	318/161	319/166
322/167	323/170	326/171	327/174	330/175	331/178
333/180	334/180	335/180	336/184	342/206	343/206
352/41	353/41	365/26	367/58	368/8	369/8
376/33	381/59	383/59	388/79	389/79	391/78
392/78	394/76	395/76	396/81	397/81	398/215
399/215	409/206	410/206	411/206	412/208	413/208
414/208	415/208	421/37	422/82	426/33	427/37
428/52	429/52	435/5	436/7	437/53	440/83
441/96	443/124	445/176	446/176	461/218	462/218
464/82	465/82	466/82	467/82	472/57	473/57
475/130	477/35	478/35	479/83	481/206	483/37
486/117	487/43	594/51	595/51	598/2	599/5
600/5	601/7	603/49	606/69	607/57	609/96
613/193	615/166	616/199	618/176	619/187	620/163
622/152	623/143	624/139	625/134	626/129	627/118
628/108	629/82	630/82	632/222	634/226	635/76
636/75	637/78	639/93			
					419,8583
					•
Flur 17					
9/4	9/5	9/6	9/7	10/4	10/5
10/6	10/7	11/4	11/5	11/6	11/7
11/9	11/10	15	17/3	17/4	17/5
17/6	17/8	17/10	17/11	17/13	17/15
17/16	18/1	20/1	20/3	20/4	20/5
24/1	24/2	24/6	24/7	27/2	27/5
27/6	29/3	29/4	31/2	31/3	31/5
32	33	35/2	35/3	36/2	38/1
42/1	42/3	42/4	43/2	43/3	43/4
49/3	50/8	160/1	160/4	189/1	189/2
189/7	189/9	189/10	189/11	200/6	225/4
225/15	225/18	225/19	226/4	229/2	231/1
231/2	238/1	388/39	412/37	529/14	577/8

578/16					Fläche (ha)
3/8/10					81,6534
					01,0001
Flur 25					
1/1	1/2	11/8	12/5	50/1	
1/1	1/2	11/0	12/5	30/1	25 , 1258
					20,1200
Flur 26					
51/1	E1 / O	E1 / 2	51/4	51/6	51/7
52/3	51/2 372/50	51/3 373/51	51/4	51/6	51//
		,			1,9691
Flur 27					
1/1	1/2	3	4	5	6
7	8	9	10	11/1	11/2
11/3	11/4	12/1	13/1	13/2	13/3
14	15	16	17	18	18/1
19/1	19/2	19/3	19/4	19/5	22
23/1	23/2	23/3	23/4	24/1	24/2
25/1	25/2	26	27	28	29
30	33	36	39	40	43/1
43/2	46/1	47/1	47/2	50/1	52
53	59	60	61	62	63
64	65	66	71	72	73
75	76	77	87	88	89
90	91	92	106	107	108
109	118/1	118/2	118/3	118/4	120
121/1	121/2	122	123/1	124/1	124/3
126	140/1	141/1	142/1	142/2	143
144	149	150	151	156/1	157/1
158	159	162	166	167	168/31
169/31	175/38	178/45	179/45	180/45	181/45
182/45	192/74	193/74	194/74	199/82	200/82
201/82	204/83	209/100	210/100	211/100	212/101
213/101	214/101	217/105	218/105	227/123	230/125
231/125	233/131	234/132	235/132	236/132	241/145
245/147	248/148	252/1	252/2	253	254
255	262/21	263/21	268/74	270/134	271/140
273/11	275/11	276/11	282/104	283/117	284/118
288/2	289/160	290/160	291/161	292/161	293/31
294/84	295/147	296/131	297/83	298/37	299/38

Verfahrensnr. 4 08 2579

Verfahrensflurstücke alter Bestand

					Fläche (h	ıa)
307/32	310/110	311/121	313/249	314/56	315/118	
317/121	326/19	327/19	328/19	331/81	332/21	
334/28	335/28	336/29	337/29	339/32	342/70	
343/70	344/11	345/74	346/106	348/99	349/160	
350/161	351/148	352/164	353/155	354/145		
					152,565	53
Flur 28						
549/1	732/1	734/490	746/92			
					4,69	75

Gemarkungsfläche: 1.230,2983

Verfahrensfläche: 1.230,2983

Anlage B

zum Einleitungsbeschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems für die Unternehmensflurbereinigung A20-Lehmden

Zeitweilige Einschränkung des Eigentums nach § 34 FlurbG :

Für das Flurbereinigungsgebiet gelten von der Bekanntmachung des Beschlusses an gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen oder ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Vorschriften der Ziffern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Ziffer 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen. Wer den Vorschriften der Ziffern 2 und 3 zuwider handelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Diese Eigentumsbeschränkungen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht anfechtbar, da es sich nicht um eine Regelung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, sondern lediglich um die <u>Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift</u> handelt. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

Sondervorschriften für Waldgrundstücke nach § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG :

Durch den Flurbereinigungsbeschluss gelten gemäß § 85 Nr. 5 und 6 FlurbG folgende Einschränkungen für Waldgrundstücke:

Holzeinschläge, die den Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind Holzeinschläge entgegen der vorgenannten Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

Diese Eigentumsbeschränkungen sind im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht anfechtbar, da es sich nicht um eine Regelung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, sondern lediglich um die <u>Wiedergabe einer gesetzlichen Vorschrift</u> handelt. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes.

<u>Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 FlurbG:</u>

I. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen könnten, sind gemäß § 14 FlurbG innerhalb von 3 Monaten bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a. Rechte von Wasser- und Bodenverbänden sowie anderen Verbänden, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken (z.B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. Im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie z.B. Wege-, Wasser- oder Fischereirechte,
- d. Rechte an solchen (zuvor unter c) bezeichneten Rechten,
- e. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.
- II. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte nach Ablauf der o.g. Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 und 3 FlurbG).
- III. Soweit Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden sind, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldige Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung der Unterlagen für die Grundbuchberichtigung alsbald nachzukommen.

